



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: SR 08/13-09/14


Gremium: Stadtrat
 federführendes Amt: Rechts- u. Ordnungsamt

Stand des Verfahrens:

Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	20.03.2013	
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:

abgestimmt am:	20.03.2013	ausgefertigt am:	02.04.2013		
stimmberechtigte Mitglieder:				35	
davon anwesend:	28	Nichtteilnahme:	0		
dafür:	17	dagegen:	9	Enthaltungen:	2



Siegel, Unterschrift

Gegenstand der Vorlage:

Verordnung der Großen Kreisstadt Radebeul über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2013

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt am 20.03.2013 die Verordnung der Großen Kreisstadt Radebeul über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2013 in der als Anlage beigelegten Fassung.

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:

<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i> einstimmig </i>	<i> mehrheitlich </i>	<i> abgelehnt </i>	<i> ja </i>	<i> nein </i>
VFA	06.03.2013	nö.		x			x
SR	20.03.2013	ö.		x			x

Fassung vom: 02.04.2013

Dateiname: Vorlage VFA_08/13-09/14

rechtliche Grundlagen:

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radebeul und das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 01.12.2010 (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG).

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
Bestätigung:	Mitzeichnung federführendes Amt:	<i>Jhu</i>	Datum:	11.03.13
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:	<i>Wendsche</i>	Datum:	18.03.13

Wendsche
Wendsche

Begründung:

Entsprechend § 8 Abs. 1 des SächsLadÖffG können Gemeinden abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG das Öffnen von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu vier Sonntagen in der Zeit zwischen 12.00 bis 18.00 Uhr durch Rechtsverordnung gestatten.

Bei der Entscheidung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2013 wurde der verfassungsmäßige Grundsatz, dass der Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe erkennbar die Regel sein muss, berücksichtigt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009 sind zwar Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe möglich, dabei muss der der Sonntagsöffnung zu Grunde liegende Anlass aber im hinreichenden, den Ausnahmen von der Arbeitsruhe rechtfertigenden öffentlichen Interesse liegen und ein Schutzgut berühren, welches ebenso wie der Sonntagsschutz Verfassungsrang genießt. Bei der Prüfung der Anlässe und im Abwägungsprozess wurden insofern Schutzgüter wie Familie, Kunst und Kultur sowie Vereinigungsfreiheit, aber auch das geänderte Freizeitverhalten berücksichtigt. Rein wirtschaftliche Interessen von Verkaufsstelleninhabern oder das rein alltägliche Erwerbsinteresse von Käufern blieben außer Ansatz.

Bei der Auswahl der Anlässe wurde darauf geachtet, dass durch diese selbst und nicht erst durch die Ladenöffnung größere Besucherzahlen auch aus dem Umland angezogen werden. Die Anlässe wurden darüber hinaus auch so ausgewählt, dass mit der Freigabe der vier über das Jahr verteilt liegenden verkaufsoffenen Sonntage der Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe erkennbar die Regel ist.

Fassung vom: 11.03.2013

Dateiname: Vorlage VFA_08/13-09/14



Mit der Übernahme des im SächsLadÖffG vorgegebenen Öffnungszeitenrahmens zwischen 12.00 und 18.00 Uhr wird gewährleistet, dass die Zeiten des Hauptgottesdienstes von der Sonntagsöffnung ausgenommen sind.

Die Freigabe des 28.04.2013 erfolgt aus Anlass des Tages der offenen Gärtnereien. Im Rahmen der landesweiten Aktion „Blühendes Sachsen“ wird dieser Tag wie schon in den vergangenen Jahren zum Frühjahrsbeginn als Auftakt für vielfältige Pflanzaktionen in privaten aber auch in öffentlichen Bereichen genutzt.

Anlass für die Freigabe des 15.09.2013 ist das am 14.09. und 15.09.2013 stattfindende Schmalspurbahnfestival auf der Lößnitzgrundbahn. Dieses Festival findet traditionell nun schon zum 9. Mal statt und zieht mit zahlreichen Aktivitäten im Bereich des historischen Güterbodens und des „Kulturbahnhofes Ost“ sowie entlang der Strecke der Lößnitzgrundbahn tausende Besucher aus Nah und Fern an.

Bei der Entscheidung über die Freigabe des 1. und des 3. Adventsonntages aus Anlass des Familienweihnachtsmarktes in Radebeul-Altköschzenbroda wurde darüber hinaus auch der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes, dass grundsätzlich nicht zwei aufeinanderfolgende Sonntage freigegeben werden dürfen, berücksichtigt.

Der Familienweihnachtsmarkt hat sich traditionell entwickelt und zieht mit seinen umfangreichen kulturellen Veranstaltungen für die ganze Familie und insbesondere für Kinder eine Vielzahl von Radebeulern und Besuchern aus dem Umland an.

Der Besuch des Weihnachtsmarktes gehört in vielen Familien zur Tradition und wird vor allem für Kinder durch die vielfältigen Angebote wie Puppentheater und Vorlesungen, Basteln, Plätzchenbacken, Adventsingens u.v.m. zum Erlebnis und zur Bewahrung weihnachtlicher Bräuche.

Der Verkauf weihnachtlicher Artikel ist in regionale Bräuche und Traditionen eingebunden und geht insofern über das bloße Erwerbs- und Versorgungsinteresse hinaus.

Fassung vom: 11.03.2013

Dateiname: Vorlage VFA_08/13-09/14

